1. ------IND- 2018 0211 LV- DE- ------ 20180524 --- --- IMPACT

**Ex-ante-Folgenabschätzung (Annotation) zu dem Vorschriftenentwurf der Regierung „Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft für aus Altreifen gewonnene Gummimaterialien“**

|  |  |
| --- | --- |
| **Zusammenfassung der Folgenabschätzung zu dem Entwurf einer Rechtsvorschrift** | |
| Ziel, Lösungsansatz und Zeitpunkt des Inkrafttretens des Entwurfs (500 Zeichen ohne Leerzeichen) | In Artikel 6 Absatz 11 des Abfallbewirtschaftungsgesetzes (im Folgenden ABG) ist vorgesehen, dass die Regierung die Regelung zur Anwendung der Kriterien für Nebenprodukte und für das Ende der Abfalleigenschaft festlegt.  Der Vorschriftenentwurf der Regierung „Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft für aus Altreifen gewonnene Gummimaterialien“ (im Folgenden: Vorschriftenentwurf) bezieht sich auf Gummimaterialien, die durch Verarbeitung von Altreifen gewonnen werden. In dem Vorschriftenentwurf ist vorgesehen, dass der Altreifen-Recyclingbetrieb ein Qualitätsmanagementsystem einrichtet, während Personen, die aus Altreifen gewonnene Sekundärrohstoffe aus dem Ausland einführen, sicherstellen, dass diese Rohstoffe unter Einhaltung der entsprechenden Qualitätsanforderungen hergestellt wurden. Außerdem ist in dem Vorschriftenentwurf vorgesehen, dass jeder Partie der Sekundärrohstoffe (Gesamtheit der Frachteinheiten) eine Kopie der Erklärung über die Konformität der Sekundärrohstoffe mit den Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft mit Angaben beizufügen ist, dass die aus den Altreifen gewonnenen Sekundärrohstoffe den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen. Der Vorschriftenentwurf tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt „Latvijas Vēstnesis“ in Kraft. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **I. Notwendigkeit der Erstellung des Rechtsvorschriftenentwurfs** | | |
| 1. | Rechtsgrundlage | Artikel 6 Absatz 11 des ABG. |
| 2. | Aktuelle Situation und Probleme, aufgrund derer der Entwurf erarbeitet wurde, Ziel und Inhalt der rechtlichen Regelung | In Artikel 6 Absatz 11 des ABG ist vorgesehen, dass die Regierung die Regelung zur Anwendung der Kriterien für Nebenprodukte und für das Ende der Abfalleigenschaft festlegt.  Derzeit sind die allgemeinen Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft in der Vorschrift Nr. 302 der Regierung vom 19. April 2011 „Bestimmungen zu dem Abfallverzeichnis und den gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen“ festgelegt, die jedoch keine Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft für aus Altreifen gewonnene Gummimaterialien enthält.  Deshalb wird ein Vorschriftenentwurf zur Festlegung der Regelung des Endes der Abfalleigenschaft für aus Altreifen gewonnene Gummimaterialien erarbeitet. Der Vorschriftenentwurf enthält Bedingungen in Bezug auf Altreifen, die zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen verwendet werden, sowie bezüglich des Verarbeitungsprozesses der Reifen und der gewonnenen Sekundärrohstoffe. Zur Festlegung einer einheitlichen Regelung für das Ende der Abfalleigenschaft der genannten Materialien enthält der Vorschriftenentwurf Kriterien (Anhang 1 des Vorschriftenentwurfs), anhand derer festgestellt wird, ob die Materialien als Abfall oder als Sekundärrohstoffe gelten. Ein Altreifen-Recyclingbetrieb muss die Konformität mit allen Kriterien des Vorschriftenentwurfs sicherstellen und die für die Einführung der Sekundärrohstoffe in das Gebiet Lettlands verantwortliche Person muss versichern, dass bei der Gewinnung der Sekundärrohstoffe ein Qualitätsmanagementsystem verwendet wird. Diese Kriterien müssen festgelegt werden, um die Verarbeitung von Altreifen zu fördern.  Die Lagerung von Altreifen (Abfallcode 160103)[[1]](#footnote-1) erfolgt auf Sammel- und Lagerungsplätzen für Reifen, in Autowerkstätten, die sich mit dem Montieren und Wuchten von Reifen befassen, in Betrieben zur Verarbeitung gebrauchter Fahrzeuge, in speziellen Reifenmontage-Werkstätten, in Reparaturwerkstätten für Landwirtschaftstechnik, auf Lagerungsplätzen für verschiedenen getrennten Müll, deren Betreiber Genehmigungen für die Abfallentsorgung oder Genehmigungen für kontaminierende Tätigkeiten der Kategorie B (Abfallbewirtschaftungsanlagen) haben. Nach Informationen des Staatlichen Umweltamts gab es im Jahr 2016 in Lettland 159 Sammel- und Annahmestellen für Altreifen, von denen 36 als Sammelstellen für umweltschädliche Warenabfälle gelten.  Mengen von in Lettland bewirtschafteten Reifen[[2]](#footnote-2)   |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | |  | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | | Menge der in Lettland eingeführten und auf den Markt gebrachten Reifen (t) | 12762 | 15115 | 15918 | 15003 | | Gesammelt | 8657 | 9599 | 11.071 | 9492 | | Verarbeitung, Rückgewinnung (t) | 7452 | 8187 | 9243 | 9260 | | Verarbeiteter Anteil (%) der in Lettland eingeführten und auf den Markt gebrachten Reifen | 58 | 54 | 58 | 61 |   Die größeren Reifen-Recyclingunternehmen sind die SIA „VVV RECYCLING“, SIA „E Daugava“, SIA „Cemex“ und SIA „AK LRPMK“.  Der Vorschriftenentwurf bezieht sich auf Gummimaterialien, die durch Altreifen-Verarbeitung gewonnen werden. In dem Vorschriftenentwurf ist vorgesehen, dass der Hersteller der genannten Gummimaterialien (der Sekundärrohstoffe) ein Qualitätsmanagementsystem für die Herstellung von Gummimaterialien aus Altreifen einrichtet, während Personen, die solche Materialien aus dem Ausland einführen, sicherstellen, dass diese Materialien unter Einhaltung der entsprechenden Qualitätsanforderungen hergestellt wurden. Außerdem ist in dem Vorschriftenentwurf vorgesehen, dass jeder Partie der Sekundärrohstoffe (Gesamtheit der Frachteinheiten) eine Kopie der Erklärung des Recyclingbetriebs mit Angaben beizufügen ist, dass das aus den Altreifen gewonnene Material den Anforderungen dieser Vorschrift entspricht.  Der Vorschriftenentwurf bezieht sich nicht auf die Verbrennung mit oder ohne Energierückgewinnung, die Pyrolyse, Plasmolyse oder Vergasung von aus Altreifen gewonnenen Gummimaterialien oder ähnliche technische Verfahren, durch die sich typische physikalische oder chemische Eigenschaften von Gummimaterialien ändern. Der Vorschriftenentwurf bezieht sich nur auf Gummimaterialien, die durch Verarbeitung von Altreifen gewonnen werden. |
| 3. | An der Erstellung des Entwurfs beteiligte Institutionen | Ministerium für Umweltschutz und Regionalentwicklung, Staatliches Umweltamt. |
| 4. | Sonstige Informationen | Keine. |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **II. Auswirkungen des Entwurfs einer Rechtsvorschrift auf die Öffentlichkeit, die Entwicklung der Volkswirtschaft und den Verwaltungsaufwand** | | |
| 1. | Gesellschaftliche Zielgruppen, auf die die Regelung Auswirkungen hat oder haben könnte | Unternehmen, die Altreifen verarbeiten, Systeme zur Herstellerhaftung, Reifenimporteure, die Öffentlichkeit. |
| 2. | Auswirkungen der Rechtsvorschrift auf die Entwicklung der Volkswirtschaft und den Verwaltungsaufwand | Unternehmer, die wünschen, dass die aus Altreifen hergestellten Gummimaterialien nicht mehr als Abfall sondern als Sekundärrohstoffe gelten, müssen ein Qualitätsmanagementsystem einrichten und sicherstellen, dass die Verarbeitung der Gummimaterialien die in dem Vorschriftenentwurf festgelegten Kriterien erfüllt.  Auswirkungen der Rechtsvorschrift auf die Volkswirtschaft und gesellschaftliche Zielgruppen wie kleine und mittlere Unternehmen, Mikrounternehmen und Start-up-Unternehmen sowie auf nichtstaatliche Organisationen werden nicht zu spüren sein. Der Entwurf wird positive Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit, die Kennziffern des Nationalen Entwicklungsplans auf der Mikro- und Makroebene haben, denn durch die Rechtsvorschrift wird die Frage der Reifenverarbeitung gelöst, die Umweltverschmutzung und potenzielle Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung verringert sowie der Wettbewerb im Bereich der Abfallverarbeitung entwickelt. |
| 3. | Monetäre Bewertung von Verwaltungskosten | Die Bewertung von Verwaltungskosten umfasst die Berechnung der Kosten für die Einrichtung und Pflege des in dem Vorschriftenentwurf genannten Qualitätsmanagementsystems.  C = (f x l+k) x (n x b), mit folgenden Bedeutungen:  **C** – Kosten für die Einrichtung und Pflege des Qualitätsmanagementsystems;  **f** – Stundensatz im Privatsektor – berechnet durch Dividieren des durchschnittlichen Monatsgehalts im Privatsektor (nach Angaben der Internetseite des Zentralen Amts für Statistik [www.csb.gov.lv](http://www.csb.gov.lv/) betrug dieses im Jahr 2016 845,00 *Euro/*monatlich) durch die in Artikel 131 Absatz 1 des Arbeitsgesetzes angegebene Regelarbeitszeit (40 Stunden pro Woche x 4 = 160 Stunden pro Monat) = **5,28 *Euro*/Stunde**;  **l** – Zeitaufwand, der für die Einrichtung des in dem Vorschriftenentwurf vorgesehenen Qualitätsmanagements erforderlich ist: **40 Stunden**;  **k** – Kosten für die Einrichtung des Qualitätsmanagementsystems: **5000*Euro;***  **n** – Zahl der Unternehmen zur Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, auf die sich die in dem Entwurf vorgesehenen Anforderungen beziehen: **derzeit sind dies 6 Unternehmen**;  **b** – Häufigkeit für Messungen des Masse-Volumen-Verhältnisses: Einrichtung 1 Mal.  Berechnung:  **C = (5,28 x 40+5000) x (6 x 1) = 31267,20 *Euro*** |
| 4. | Monetäre Bewertung von Erfüllungskosten | Die Kosten für die Sicherstellung der Erfüllung der Vorschrift sind den Verwaltungskosten gleichzustellen, die nach der Formel in Ziffer 3 von Abschnitt II der Folgenabschätzung berechnet werden, eine genaue Bewertung wird jedoch erst möglich sein, wenn die Zahl der Unternehmen feststeht, die sich mit der Herstellung von Gummimaterialien aus Altreifen befassen werden. |
| 5. | Sonstige Informationen | Keine. |

|  |
| --- |
| **III. Auswirkungen des Entwurfs einer Rechtsvorschrift auf den Staatshaushalt und die kommunalen Haushalte** |
| Der Entwurf wirkt sich nicht auf diesen Bereich aus. |

|  |
| --- |
| **IV. Auswirkungen des Entwurfs einer Rechtsvorschrift auf das System der geltenden rechtlichen Vorgaben** |
| Der Entwurf wirkt sich nicht auf diesen Bereich aus. |

|  |  |
| --- | --- |
| **V. Konformität des Rechtsvorschriftenentwurfs mit den internationalen Verpflichtungen der Republik Lettland** | |
| **Verpflichtungen gegenüber der Europäischen Union** | Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen  Sollten bei der Einführung von aus Altreifen gewonnenem Gummimaterial aus anderen Staaten die zuständigen Behörden am Versandort und Bestimmungsort keine Einigung über die Einstufung des Gummimaterials erzielen können, so wird die Ladung als Abfall behandelt. |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Tabelle 1**  **Konformität des Rechtsvorschriftenentwurfs mit den EU-Rechtsvorschriften** | | | |
| **Datum, Nummer und Bezeichnung der einschlägigen EU-Rechtsvorschrift** | 1. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (im Folgenden: Verordnung Nr. 1013/2006); 2. Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (im Folgenden: Verordnung Nr. 1357/2014); 3. Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (im Folgenden: Verordnung Nr. 850/2004); 4. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (im Folgenden: REACH-Verordnung). | | |
| **A** | **B** | **C** | **D** |
| Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1013/2006 | Ziffer 11 | Vollständig umgesetzt | Es werden keine strengeren Anforderungen als in der Verordnung gestellt. |
| Anhang der Verordnung Nr. 1357/2014 | Ziffer 1.2 von Anhang 1 | Vollständig umgesetzt | Es werden keine strengeren Anforderungen als in der Verordnung gestellt. |
| Anhang IV der Verordnung Nr. 850/2004 | Ziffer 1.2 von Anhang 1 | Vollständig umgesetzt | Es werden keine strengeren Anforderungen als in der Verordnung gestellt. |
| Anhang XVII der REACH-Verordnung | Ziffer 1.3 von Anhang 1 | Vollständig umgesetzt | Es werden keine strengeren Anforderungen als in der Verordnung gestellt. |
| Wie wird der in der EU-Rechtsvorschrift vorgesehene Ermessensspielraum für Mitgliedstaaten bezüglich der Übernahme oder Umsetzung der Vorgaben der EU-Rechtsvorschrift genutzt?  Warum? | Keine | | |
| Verpflichtungen, den Institutionen der Europäischen Union und den EU-Mitgliedstaaten gemäß den Rechtsvorschriften zur Regelung der Übermittlung von Informationen über Entwürfe technischer Vorschriften, die Gewährung staatlicher Unterstützung und Finanzvorschriften (in Bezug auf Geldpolitik) Meldung zu erstatten | Der Vorschriftenentwurf gilt als Entwurf einer technischen Vorschrift, weshalb die Europäische Kommission gemäß der Dienstanweisung Nr. 1 der Regierung vom 23. Februar 2010 „Verfahren für staatliche Verwaltungsbehörden zur Notifizierung von Entwürfen technischer Vorschriften“ über diesen unterrichtet wird. | | |
| **Sonstige Informationen** | **Keine** | | |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **VI. Beteiligung der Öffentlichkeit und Kommunikationsmaßnahmen** | | |
| 1. | Im Zusammenhang mit dem Entwurf beabsichtigte Beteiligung der Öffentlichkeit und Kommunikationsmaßnahmen | Gemäß Ziffer 7.4.1 der Vorschrift Nr. 970 der Regierung vom 25. August 2009 „Regelung zur Beteiligung der Öffentlichkeit am Prozess der Entwicklungsplanung“ wurden Vertreter der Öffentlichkeit zur Beteiligung aufgefordert, d. h. im Stadium der Entwurfserarbeitung schriftlich ihren Standpunkt einzureichen. |
| 2. | Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erstellung des Entwurfs | Der Vorschriftenentwurf wurde am 18. Januar 2018 auf der Internetseite des Ministeriums für Umweltschutz und Regionalentwicklung [www.varam.gov.lv](http://www.varam.gov.lv/) veröffentlicht, somit hatten interessierte Personen die Möglichkeit, ihren Standpunkt darzulegen und Vorschläge einzureichen. |
| 3. | Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit | Es sind Stellungnahmen des Nationalen Akkreditierungsbüros Lettlands (SIA „Latvijas Nacionālais akreditācijas birojs“), des Staatlichen Umweltamts („Valsts vides dienests“), der SIA „Eko Recycling“, des Verbands zur Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle („Asociācija bīstamo atkritumu apsaimniekošanai“) sowie der AG Grüner Punkt Lettlands (AS „Latvijas Zaļais punkts“) eingegangen. |
| 4. | Sonstige Informationen | Keine |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **VII. Sicherstellung der Umsetzung des Entwurfs einer Rechtsvorschrift und deren Auswirkungen auf Institutionen** | | |
| 1. | An der Umsetzung des Entwurfs beteiligte Institutionen | **Staatliches Umweltamt** |
| 2. | Auswirkungen der Umsetzung des Entwurfs auf die Aufgaben und institutionelle Struktur der Verwaltung.  Schaffung neuer Institutionen, Liquidation oder Neuordnung bestehender Institutionen sowie Auswirkung auf Humanressourcen | Der Vorschriftenentwurf wirkt sich nicht auf die Funktionen und Aufgaben der beteiligten Institutionen aus.  Es müssen keine neuen Institutionen geschaffen werden. Bestehende Institutionen müssen nicht umstrukturiert werden. |
| 3. | Sonstige Informationen | Keine |

Der Minister für Umweltschutz und Regionalentwicklung Kaspars Gerhards

1. Vorschrift Nr. 302 der Regierung vom 19. April 2011 „Bestimmungen zu dem Abfallverzeichnis und den gefahrenrelevanten Eigenschaften von Abfällen“ [↑](#footnote-ref-1)
2. Daten der Verwaltung des lettischen Umweltschutzfonds, [www.lvafa.gov.lv](http://www.lvafa.gov.lv/) [↑](#footnote-ref-2)